

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	09.09.2014

Stilllegung und Sanierung von städtischen Altdeponien

1. Aufgabe der Projektgruppe „Stilllegung und Sanierung von städtischen Altdeponien“

Von den 40iger bis 80iger Jahren wurden von verschiedenen Dienststellen der Stadt Köln ehemalige Kiesgruben mit Hausmüll, Trümmerschutt, Verpackungen, Erdaushub oder Bau-schutt verfüllt.

Diese sogenannten Altdeponien sind mit heutigen Deponien nicht vergleichbar. Sie sind ohne Basisabdichtung betrieben worden und haben nach Beendigung des Verfüllbetriebes keine Oberflächenabdichtung erhalten. Je nach Lage, Größe und Art des verfüllten Materials sind Setzungen, die Bildung von explosivem Deponiegas und die Freisetzung oder Verlagerung von Schadstoffen möglich. Von den Flächen können mithin Gefahren für die Umwelt, bauliche Anlagen und den Menschen ausgehen.

Veranlasst durch das Inkrafttreten der Deponieselbstüberwachungsverordnung 1998 fordert die Bezirksregierung die ordnungsgemäße Stilllegung der Deponien.

2001 wurde daraufhin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt die Projektgruppe „Stilllegung und Sanierung von städtischen Altdeponien“ eingerichtet. Hier wurde zunächst ein Konzept zur Bearbeitung der städtischen Altdeponien entwickelt, welches die einzelnen Bearbeitungsphasen, eine Priorisierung der Deponien sowie einen Zeit-Maßnahmenplan beinhaltete mit Ausweisung der zu erwartenden Kosten enthielt.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.06.2002 das Bearbeitungskonzept zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die Bearbeitungsphasen „Gefährdungsabschätzung“, „Sanierungsuntersuchung / Sanierungsplanung“ sowie „Nachsorge“ umzusetzen. Die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen sollen im Einzelfall, nicht zuletzt wegen der erwarteten erheblichen finanziellen Auswirkungen, dargestellt und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Stand der Bearbeitung

Seit 2002 wurden alle 72 städtischen Altdeponien systematisch im Hinblick auf mögliche Gefährdungen bewertet, bei Bedarf untersucht und Stilllegungs- und Sicherungsmaßnahmen geplant. Hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen ist nach Altdeponien im Geltungsbereich des Bodenschutzrechtes und Abfallrechtes zu unterscheiden.

2.1 Altdeponien im Geltungsbereich des Bundesbodenschutzgesetzes

58 städtische Altdeponien, deren Ablagerungsbetrieb bereits vor dem Inkrafttreten des ersten Abfallgesetzes 1972 abgeschlossen war, fallen unter die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes. Hiernach muss die Stadt Köln als Verursacher sicherstellen, dass dauerhaft Gefahren durch Setzungen oder Deponiegas bzw. für das Grundwasser ausgeschlossen werden können.

- 2.1.1 Ab 2002 wurden nach den Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnungen zunächst 30 bis dahin nicht vorliegende Gefährdungsabschätzungen für die Gefährdungspfade Boden- Mensch, Bodenluft- Mensch und Boden-Grundwasser durchgeführt. Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass von ausgehend von den 58 Altdeponien bei 54 Fällen im Hinblick auf die zulässige Nutzung keine Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen.
- 2.1.2 Bei den nachfolgend aufgeführten vier Fällen sind jedoch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich, weil sich diese Deponien entweder durch ein weiterhin hohes Deponiegaspotential bei gleichzeitig sensibler Nutzung oder eine deutliche Grundwasserbeeinflussung auszeichnen.

Altdeponie	Laufende bzw. geplante Maßnahmen
AL 40503 Stöckheimer Weg	Laufend: Betrieb einer Deponiegasabsaugung und Deponiegasfackel zur Nutzungssicherung der Kleingartenanlage Weiterhin erforderlich: Anpassung des Betriebes auf Deponiegaspotential / Optimierung
AL 40501 Auweiler Weg	Laufend: Betrieb einer Deponiegasabsaugung und Deponiegasfackel zur Nutzungssicherung der Kleingartenanlage Weiterhin erforderlich: Anpassung des Betriebes auf Deponiegaspotential / Optimierung
AL 90720 Zeisbuschweg	Derzeit keine Nutzung. Bei zukünftiger Nutzung für Reitsport sind bauliche Maßnahmen zur Entgasung sowie Raumluftüberwachung der Gebäude erforderlich Dauerhaft erforderlich: Grundwasseruntersuchungen / gfs. Grundwassersanierung
AL 40402 Biesterfeldstraße	Dauerhaft erforderlich: Grundwasseruntersuchungen / gfs Grundwassersanierung

Es ist damit zu rechnen, dass auf diesen vorgenannten vier Flächen auch künftig regelmäßig Sanierungs- und Nutzungssicherungsmaßnahmen durchzuführen sind. Hierfür wurden Rückstellungen in Höhe von ca. 1,5 Mio € gebildet, die in Anspruch genommen werden können.

- 2.1.3 Insgesamt erfolgen für alle 58 Altdeponien pro Jahr rund 30 Grundwasser- und Bodenluftkontrollen. Für diese langfristig erforderlichen Überwachungsmaßnahmen in der Nachsorge der Deponien fallen pro Jahr Kosten in Höhe von 20.000 bis 25.000 € an.

2.2 Altdeponien im Geltungsbereich des Abfallrechtes

Auf dem Stadtgebiet wurden nach 1972 noch 14 Deponien von der Stadt Köln betrieben. Diese 14 Altdeponien fallen unter die Bestimmungen des Abfallrechtes.

- 2.2.1 9 dieser Altdeponien wurden zwischenzeitlich von der Bezirksregierung als „endgültig stillgelegt“ anerkannt. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Stilllegung sind hier nach heutigem Kenntnisstand nicht mehr erforderlich. Teilweise erfolgen jedoch Bodenluft- und Grundwasserkontrollen im Rahmen der abfallrechtlichen Nachsorge.

- 2.2.2 5 städtische Altdeponien befinden sich noch in der Stilllegungsphase, d.h. über die abfallrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Stilllegung wurde von der Bezirksregierung noch nicht abschließend entschieden.

Altdeponie	Geplante Maßnahme
AL 40603 Butzweilerstraße in Ossendorf	Oberflächenabdichtung und Rekultivierung als Grünfläche <u>Sachstand:</u> Planung liegt der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zur Genehmigung vor / Umsetzung voraussichtlich 2016 – 2019
AL 71204 Linder Mauspfad in Porz-Wahnheide	Oberflächenabdichtung und Rekultivierung als Grünfläche <u>Sachstand:</u> Maßnahme liegt der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zur Planfeststellung vor / Umsetzung voraussichtlich 2016 – 2019
AL 80609 Altdeponie Nonis in Merheim	Errichtung einer unterirdischen Dichtwand zum Schutz der Anwohner vor Deponiegasmigrationen <u>Sachstand:</u> Planung der Maßnahme liegt vor und wird nach Zustimmung der Grundstückseigentümer bei der Bezirksregierung beantragt. Bau der Dichtwand möglichst 2015.
AL 50614 Heckhofweg in Ossendorf	Entscheidung über die Maßnahmen zur Stilllegung nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung AL 40603 (2020ff)
AL 70111 Colonia-Deponie in Poll	<u>Plan:</u> Abfallrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Versiegelung, Entwässerung und Entgasung der ehemaligen Deponiefläche sollen durch eine Bebauung der Deponie umgesetzt werden. <u>Sachstand:</u> Nördliche Deponiebereiche wurden bereits an private Investoren veräußert und zum überwiegenden Teil den abfallrechtlichen Vorgaben entsprechend versiegelt bzw. bebaut. Die Bebauung der restl. Deponieflächen erscheint aktuell fraglich, da die Anforderungen an die Deponieabdichtung und damit die Kosten erheblich gestiegen sind.

Die konkreten Baumaßnahmen werden nach Abschluss der Genehmigungsverfahren und aktuellen Kostenberechnungen jeweils einzelfallbezogen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die Stilllegung und Nachsorge der vorgenannten 5 Altdeponien wurden insgesamt Rückstellungen in Höhe von rd. 38 Mio € gebildet. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass im Abfallrecht seit Jahren eine permanente Steigerung der gesetzlichen Anforderungen zu verzeichnen ist. Eine Verschärfung des Sicherheitsstandards sowie der Qualitätsanforderungen werden möglicherweise zu Kostensteigerungen führen.

3. Fazit und Ausblick

Die Stadt Köln hat sich ihrer Verantwortung als Verursacher des von den Deponien ausgehenden Gefährdungspotentials gestellt und 2002 ein Konzept zur Untersuchung, Überwachung, Sanierung und Stilllegung der städtischen Altdeponien beschlossen. In den letzten Jahren wurden die 72 Altdeponien systematisch im Hinblick auf mögliche Gefährdungen untersucht, Stilllegungs- und Sicherungsmaßnahmen geplant und bis auf die aufgeführten neun Altdeponien bereits umgesetzt.

Im Bearbeitungskonzept von 2002 war vorgesehen, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Dieses Ziel ist für die genannten 5 Altdeponien, die sich noch in der abfallrechtlichen Stilllegungsphase befinden, nicht erreicht worden. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die wesentlichen Stilllegungsmaßnahmen nicht nur mit einer abfallrechtlichen Stilllegungsanzeige sondern über ein langwieriges Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren abgewickelt werden. Die Entscheidung hierzu wurde nach einem Hin-

weis der Bezirksregierung getroffen, um angesichts der hohen Kostenverantwortung ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu erreichen und Verfahrensrechte Drittbetroffener zu wahren. Zum anderen wurde insbesondere der Aufwand und Zeitbedarf für europaweite Vergabeverfahren unterschätzt.

Zu Kostenstruktur wurden für die Bearbeitung der städtischen Altdeponien für den Zeitraum von 2002 bis 2012 Kosten in Höhe von mindestens 74 Mio € angenommen.

Tatsächlich wurden für die Gefährdungsabschätzungen, Sicherungs- und Stilllegungsmaßnahmen sowie die Überwachung bislang rund 2,9 Mio € investiert. In den nächsten Jahren werden allerdings für mindestens 39,5 Mio. € weitere aufwändige Maßnahmen erforderlich. Hierfür wurden Rückstellungen gebildet. Eine Steigerung der vorgenannten Kosten ist durch zusätzliche Anforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der laufenden Genehmigungsverfahren ist bereits absehbar, kann aber noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

2002 wurde davon ausgegangen, dass die gezielte Beplanung ehemaliger Deponieflächen zu Kostenreduzierungen für die Stadt Köln führen kann. Abfallrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Versiegelung, Entgasung und Entwässerung der ehemaligen Deponieflächen sollten durch eine Bebauung der Deponie umgesetzt werden.

Diese auf den ersten Blick ökonomisch sinnvolle Herangehensweise ist aus heutiger Perspektive für die Stadt Köln risikobehaftet. Eine Verschärfung der Anforderungen nach dem Stand der Technik und die zunehmende Anwendung dieser Anforderungen auf Altdeponien führen dazu, dass sich Baumaßnahmen für einen Investor nicht mehr wirtschaftlich gestalten lassen. Sowohl dem Investor als auch der Stadt Köln können hohe Folgekosten entstehen. Aktuelle Gerichtsentscheidungen belegen das Risiko, dass die Stadt Köln bei zukünftigen Schäden in die Betreiberverantwortung genommen wird oder bodenschutzrechtliche Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden.

Gez. Reker